Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Jever; Nachkalkulation des umlagefähigen Aufwands für 2013 – Ermittlung des Beitragssatzes

1. Festlegung des Kalkulationszeitraumes

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes kann für die Kalkulation von Gebühren bzw. Beiträgen ein Kalkulationszeitraum von maximal drei Jahren zugrunde gelegt werden. Da die Beitragsgrundlagen aber einer erheblichen Dynamik unterliegen, erfolgt die Kalkulation ausschließlich für das Jahr 2013 und danach für das jeweils laufende Kalenderjahr. Aufgrund der Tatsache, dass die Fremdenverkehrsbeitragssatzung erst zum 01.07.2013 in Kraft tritt, erstreckt sich die Kalkulation für 2013 auch nur anteilig auf die zweite Jahreshälfte.

2. Ermittlung des fremdenverkehrsbeitragfähigen Aufwands

Gemäß § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) dürfen die Gemeinden mit dem Fremdenverkehrsbeitrag nur ihren Aufwand für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, decken.

Der fremdenverkehrsbeitragsfähige Aufwand ist im Haushalt der Stadt Jever ausgewiesen, und zwar u.a. unter den Produkten a) Tourismus und b) Schlossmuseum.

a) das Ist-Ergebnis beträgt 247.858,58 € - Zuschuss 50 % = 123.929 €.

Durch diesen Zuschuss werden die Personalkosten und der Werbe- bzw. Veranstaltungaufwand der Jever Marketing und Tourismus GmbH finanziert. Die Gesellschaft dient der Förderung des Tourismus und des Stadtmarketings.

b) das Ist-Ergebnis beträgt 189.980,00 € - Zuschuss 50 % = 94.990 €

Durch diesen Zuschuss wird über den Zweckverband Schloss- und Heimatmuseum der Betrieb des Schlossmuseums Jever als Kulturdenkmal, Bildungseinrichtung und Touristenattraktion finanziert.

Im Weiteren soll mit einem fremdenverkehrbeitragsfähigen Teilaufwand in Höhe von 218.919 € kalkuliert werden. Auf die Darstellung des darüber hinausgehenden Aufwandes wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet.

Von diesem Aufwand ist ein Gemeindeteil abzusetzen, da nicht nur die Beitragspflichtigen, sondern auch alle anderen Einwohner einen Vorteil vom Fremdenverkehr und seiner Förderung haben.

Dieser Vorteil liegt darin, dass der Fremdenverkehr die Finanz- und Wirtschaftskraft der Gemeinde insgesamt hebt und die Fremdenverkehrseinrichtungen auch den Einheimischen zugänglich sind. Die Bestimmung des Gemeindeanteil erfolgt im Rahmen einer an den örtlichen Verhältnissen orientierten Ermessensausübung.

Zur Bewertung der aus dem Fremdenverkehr für die Stadt Jever resutierenden Finanz- und Wirtschaftskraft wird die zur Einführung des Fremdenverkehrsbeitrags ermittelte Tourismusquote aus Übernachtungszahlen und Tagesbesuchen herangezogen. Diese Quote ist gutachterlich aus dem Verhältnis der Besucher- und Übernachtungszahlen zu den Gesamtaufenthaltstagen inklusive aller Einwohner mit 11,8 % ermittelt worden.

Die Jever Marketing und Tourismus GmbH organisiert neben anderen Aufgaben verschiedene Veranstaltungen in Jever, die auch eine große Attraktivität für Einheimische haben. Hierfür stehen ca. 30 % der Gesamtkapazität der GmbH zur Verfügung.

Bei den Veranstaltungen handelt es sich um

den Kiewittmarkt als Frühlingsfest

die Irische Nacht

das Altstadtfest

den Brüllmarkt als Herbst und Erntefest

sowie den Weihnachtsmarkt.

Die zur Verfügung stehenden Bewertungen und Schätzungen der Jever Marketing und Tourismus GmbH gehen von einer Spannbreite der einheimischen Besucher von 40 bis 65 % aus. Hieraus ist ein Mittelwert von 52,5 % gebildet worden, so dass der Anteil der GmbH, der über die Organisation von Veranstaltungen den Einwohnern der Stadt zugute kommt, sich wie folgt berechnet:

30 % x 0,52 = 15,75 %.

Das Schlossmuseum Jever weist eine durchschnittliche Besucherzahl von 48.519 auf. Der durchschnittliche Anteil der Jeveraner liegt bei 8.132 Besuchern = 16,76 %.

Die Vorteilssätze der einzelnen Bereiche betragen somit 11,8 %, 15,75 % und 16,76 %. Da diese Zahlen zum Teil auf Schätzungen beruhen und eine genauere Bemessung nicht möglich ist, wird zum Ausgleich etwaiger Ungenauigkeiten und zur Abgeltung des eigenen Tätigwerdens im Fremdenverkehr die öffentliche Quote im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens auf 25 % festgesetzt.

Somit beträgt die öffentliche Quote für das Jahr 2013 in absoluten Zahlen 54.729,75 €.

Es verbleibt ein umlagefähiger Aufwand von 164.189,25 EUR.

Da der Zuschuss nach dem Nettoprinzip geleistet wird, stehen keine Entgelteinnahmen zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der Wettbewerbslage und des Beitragssatzes sollen jedoch grundsätzlich nur 75.000 € vereinnahmt werden.

3. Ermittlung des Beitragssatzes

Die beitragspflichtigen Aufwendungen, die durch Fremdenverkehrsbeiträge gedeckt werden sollen, betragen 75.000 EUR.

Der Summe aller ermittelten Messbeträge beläuft sich auf der Basis der Umsatzzahlen des gesamten Jahres 2011 auf 928.293,54 €. Da der Fremdenverkehrsbeitrag in 2013 nur für 6 Monate erhoben wird, ist die Gesamtsumme zu halbieren.

Die Summe aller ermittelten Messbeträge teilt sich wie folgt auf die Berufsgruppen auf:

A. Beherbergung	82.465,05 €
B. Gaststätten	234.334,21 €

C. Einzelhandel mit unmittelbarem Vorteil					
CA. Eh. mit Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel					33.381,52 €
CB. Sonstiger Eh. mit überwiegend unmittelbarem Vorteil					119.296,22 €
D. Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen					32.984,57 €
E. Sonstige Dienstleistungen mit unmittelbarem Vorteil					
EA. Gesundheitswesen und Körperpflege					4.404,30 €
EB. Sonstige					4.735,52 €
F. Zulieferung im weiteren Sinne (mittelbarer Vorteil)					
FA. Waren, Stoffe, Infrastruktur					156.963,20 €
FB. Bauwirtschaft					23.974,71 €
FC. Dienstleistungen mit (überwieg.) mittelb. Vorteil					74.068,29 €
Summe	**alt**	**928.293,54 €**	**neu**		**766.607,59 €**

Daraus ergibt sich folgende Berechnung des Beitragssatzes:

75.000 EUR : ½ Messbetrag = 383.303,80 EUR x 100 = 19,57%.

Da der Beitragssatz sich in der Nachkalkulation nicht reduziert hat, ist es nicht erforderlich, den geänderten Beitragssatz im Rahmen einer Änderungssatzung beschließen zu lassen.

Jever, den 17.05.2016

gez. Rüstmann